

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd | Postfach 1440 |  
67603 Kaiserslautern

Gegen Empfangsbekanntnis

Verbandsgemeindewerke  
Oberes Glantal  
Postfach 1261  
66896 Schönenberg-Kübelberg

**REGIONALSTELLE  
WASSERWIRTSCHAFT,  
ABFALLWIRTSCHAFT,  
BODENSCHUTZ**

Fischerstraße 12  
67655 Kaiserslautern  
Telefon 0631 62409-0  
Telefax 0631 62409-418  
referat32@sgdsued.rlp.de  
www.sgdsued.rlp.de

16.10.2023

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
6422-0001#2023/0013 -0111 32 AB2 Bitte immer angeben!	16.01.2023 ELO53804	[REDACTED]	[REDACTED]

**Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Landeswassergesetzes  
(LWG);**

**Ihr Antrag auf Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Bereich  
„Industriestraße“ sowie einer Außengebietsfläche in der Stadt Waldmohr in den  
Motschweiher / Glan**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD Süd), Regionalstelle  
Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Fischerstraße 12, 67655  
Kaiserslautern erlässt folgenden

**B E S C H E I D**

1/19

**Konto der Landesoberkasse:**  
Deutsche Bundesbank, Filiale Ludwigshafen  
IBAN: DE79 5450 0000 0054 5015 05  
BIC: MARKDEF1545

**Besuchszeiten:**  
Montag-Donnerstag  
9.00–12.00 Uhr, 14.00–15.30 Uhr  
Freitag 9.00–12.00 Uhr



Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die Virtuelle Poststelle der SGD Süd. Hinweise zu deren Nutzung erhalten Sie unter [www.sgdsued.rlp.de](http://www.sgdsued.rlp.de)

## I.

### **GEHOBENE ERLAUBNIS**

Der Verbandsgemeinde Oberes Glantal wird auf Grund der §§ 8, 9, 10, 13 und 15 WHG i.V.m. § 16 LWG die gehobene Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Bereich „Industriestraße“ sowie aus einer Außengebietsfläche über einen Regenwasserkanal auf dem Grundstück mit der Fl.St.-Nr. 906/18 in der Stadt Waldmohr in den Motschweiher / Glan erteilt.

Die Maßnahme dient der Entlastung des Mischwassersystems.

#### 1. Zweck der Benutzung

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung von Niederschlagswasser gemäß den zeichnerisch in den Plänen dargestellten Entwässerungssystemen.

#### 2. Planunterlagen

Grundlage für die Erteilung der Erlaubnis sind folgende mit Sichtvermerk der SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern, versehenen und dem Bescheid als Bestandteil beigefügten Erläuterungen und Pläne, soweit sich aus den Nebenbestimmungen nichts anderes ergibt:

- 2.1 Erläuterungsbericht mit Anlagen
- 2.2 Kostenberechnung
- 2.3 Übersichtskarte M 1: 25000
- 2.4 Lageplan Bestand M 1: 500
- 2.5 Lageplan Planung M 1: 500
- 2.6 Lageplan Einzugsgebiet M 1: 500

- 2.7 Längsschnitt 1 Regenwasserkanal M 1: 1000/100
- 2.8 Längsschnitt 2 Regenwasserkanal M 1: 1000/100
- 2.9 Lageplan und Längsschnitt Umbau Regenüberlauf RÜ W04 M 1: 100
- 2.10 Bauwerksplan Regenüberlauf RÜ W04 M 1: 25

Danach wird

### 3. Niederschlagswasser

aus dem Bereich „Industriestraße“ (Dach- und Straßenflächen) und einem kleineren Außeneinzugsgebiet (0,55ha) über einen Regenwasserkanal

- auf dem Grundstück mit der Flurstücks-Nr. 906/18 (Einleitstelle)

in der Gemarkung Waldmohr in den Motschweiher / Glan eingeleitet.

### 4. Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis ist unbefristet, aber widerruflich.

### 5. Umfang der erlaubten Benutzung

#### 5.1 Niederschlagswassereinleitung

Über die Einleitstelle dürfen bei Regenwetter höchstens 425 l/s (419 l/s aus Industriestraße und 6 l/s aus Außeneinzugsgebiet) (Bemessungsfall  $Q_{r15, n=1}$ ) Niederschlagswasser eingeleitet werden.

Die gemäß hydraulischer Berechnung an die Einleitstelle angeschlossene abflusswirksame Gesamtfläche von  $A_u = 3,83$  ha (Industriestraße  $A_u = 3,78$  ha, Außengebiet  $A_u = 0,05$  ha) darf nicht überschritten werden.

## 5.2 Geokoordinaten (UTM32N/ETRS89)

	Rechtswert	Hochwert
Einleitstelle	380186	5471613

### II.

#### **GENEHMIGUNG NACH § 62 LWG**

Die Erlaubnis schließt gemäß § 14 Abs. 2 LWG die Genehmigung nach § 62 LWG für die Sanierung und den Betrieb des RÜ „W04 – Weiherstraße/Bruchstraße“ mit ein. Dessen Sanierung und Betrieb hat unter Beachtung der Vorgaben der Planunterlagen sowie der Nebenbestimmungen und Hinweise dieses Bescheides zu erfolgen.

### III.

#### **NEBENBESTIMMUNGEN**

##### Auflagen

1. Der Beginn der einzelnen Baumaßnahmen (Entflechtung Industriestraße, Sanierung RÜ W04) ist der SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern, als Obere Wasserbehörde vor Aufnahme der Arbeiten schriftlich anzuzeigen.  
Mit der Baubeginnsanzeige ist die verantwortliche Bauleitung zu benennen.
2. Die Beendigung der einzelnen Baumaßnahmen ist der SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern, als Obere Wasserbehörde schriftlich anzuzeigen.  
Gleichzeitig ist eine verbindliche Bestätigung der verantwortlichen Bauleitung über die plangemäße Bauausführung einschließlich der Herstellung der

Abwasservorbehandlungsanlagen (Filteranlagen in den Straßenabläufen) vorzulegen.

3. Während der Bauzeit ist auf der Baustelle ständig eine Kopie der Erlaubnis sowie der Planunterlagen aufzubewahren und die Anwesenheit einer verantwortlichen Person sicherzustellen.
4. An der Einleitstelle ist vor dem Einlaufbereich in den Mutschweiher / Glan ein manueller Absperrschieber als Absperrvorrichtung gegen den unkontrollierten Zulauf von verunreinigtem Wasser im Brandfall oder im Schadensfall mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Löschwasser, mineralöhlhaltige Flüssigkeiten bzw. Öl/Wassergemisch) zu installieren.
5. Die Betätigung des Absperrschiebers ist in den Feuerwehreinsatzplan bzw. in das Notfallkonzept der Verbandsgemeindewerke aufzunehmen.
6. Bau und Betrieb des RÜ W04
  - 6.1 Betrieb des RÜ W04
    - 6.1.1 Die Einleitstelle muss bei jeder Witterung benutzbar und zugänglich sein.
    - 6.1.2 Für die vorübergehende Außerbetriebnahme der Anlagen oder von Anlagenteilen, sowie für die vorübergehende wesentliche Änderung der Betriebsweise ist mindestens eine Woche vor Durchführung der Maßnahme die Zustimmung der Erlaubnisbehörde einzuholen.
    - 6.1.3 Mit der Bedienung und Wartung der Abwasseranlagen muss ausreichendes und qualifiziertes Personal mit geeigneter Ausbildung beauftragt sein, das für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen verantwortlich ist. Die im Erlaubnisbescheid festgesetzten Anforderungen sind ihm bekannt zu geben. Eine Vertretung muss jederzeit gesichert sein.

6.1.4 Der Betrieb der Anlage ist durch eine Betriebsanweisung zu regeln. Sie ist auf der Kläranlage Waldmohr aufzubewahren. Das Personal ist eingehend in den Betrieb der Anlage einzuweisen.

## 6.2 Sanierung des RÜ W04

6.2.1 Für die im Entwurf vorgesehenen baulichen Anlagen sind die notwendigen statischen Nachweise zu führen. Die erforderliche Prüfung ist durch einen Prüfsachverständigen für Standsicherheit gemäß der entsprechenden Landesverordnung (PrüfSStBauVO) durchführen zu lassen. Die Beauftragung des Prüfsachverständigen für Standsicherheit erfolgt durch den Maßnahmeträger. Der SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern, ist ein Bericht über die Prüfung des Standsicherheitsnachweises gemäß § 9 Abs. 1 PrüfSStBauVO vorzulegen. Die statisch-konstruktive Überwachung der Bauausführung hat durch den Prüfsachverständigen für Standsicherheit zu erfolgen. Der SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern, ist hierüber nach Abschluss der Maßnahme eine Bescheinigung gemäß § 9 Abs. 2 PrüfSStBauVO vorzulegen.

6.2.2 Auf den Einbau einer Wartungstür im Schwellenbereich vor der Rohrdrossel ist zu verzichten.

6.2.3 Vor Inbetriebnahme des RÜ W04 ist die neue Drosselleitung gemäß den gültigen Regeln der Technik auf Dichtheit zu überprüfen. Der Nachweis der Dichtheit ist der SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern, vorzulegen.

## 7. Belange der Wasserversorgung

Das beantragte Vorhaben befindet sich im weiteren Einzugsbereich einer Brunnenanlage für die öffentliche Trinkwasserversorgung der Verbandsgemeindewerke Oberes Glantal. Zum Schutz der

Trinkwassergewinnung ist die Ausweisung eines Wasserschutzgebietes vorgesehen. Nach derzeitigem Verfahrensstand befinden sich die Maßnahmen innerhalb der künftigen Schutzzone III.

- 7.1 Die Verbandsgemeindewerke Oberes Glantal haben dafür Sorge zu tragen, dass die Bautätigkeiten so durchgeführt werden, dass keine nachteiligen Beeinträchtigungen des Grundwassers eintreten. Die Baumaßnahmen sind durch die VGW Oberes Glantal daraufhin zu überwachen.
- 7.2 Sollte trotz aller Vorsichtsmaßnahmen ein Schadensfall mit einer Verunreinigung des Untergrundes eintreten, so ist umgehend die SGD Süd Regionalstelle Kaiserslautern, zu informieren.
- 7.3 Werden innerhalb des Einzugsbereichs der Trinkwassergewinnung Auffüllungen erforderlich, darf hierfür nur unbelastetes natürliches Bodenmaterial verwendet werden, welches eine biologische und chemische Beeinträchtigung des Untergrundes, insbesondere des Grundwassers, ausschließt. Sollte hierfür ortsfremdes Material herangezogen werden, ist die Unbedenklichkeit gegenüber der SGD Süd Regionalstelle Kaiserslautern, nachzuweisen. Gleichfalls ist bei ortsfremdem Material darauf zu achten, dass dieses keine Belastung durch perfluorierte Chemikalien (PFC) aufweist.  
Für eine Auffüllung sind Bauschutt (auch kein aufbereiteter Bauschutt) oder RC-Material gleich welcher Art nicht erlaubt.

#### Auflagenvorbehalt

8. Die nachträgliche Festsetzung von Auflagen und weitergehender Forderungen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleibt vorbehalten.

## IV.

### HINWEISE

1. Die Bauausführung und der Betrieb der Anlagen hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Sollte die Bauausführung zeigen, dass eine Änderung der genehmigten Pläne oder weitere wasserwirtschaftliche Maßnahmen erforderlich werden, so sind diese vor ihrer Ausführung mit der SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern abzustimmen und entsprechend zu planen.  
Ggf. ist eine Nachtragsgenehmigung einzuholen.
2. Diese Erlaubnis gewährt nicht das Recht zur Inanspruchnahme von Gegenständen und Grundstücken Dritter, noch befreit sie von der Verpflichtung, nach sonstigen Vorschriften des öffentlichen oder privaten Rechts erforderliche Genehmigungen und Zustimmungen für den Bau und Betrieb einzuholen.
3. Sofern im Zuge der Baumaßnahme eine Wasserhaltung oder Grundwasserabsenkung (zu Tage fördern, zu Tage leiten etc.) erforderlich ist, bedarf diese einer Erlaubnis. Der Antrag auf Erlaubnis ist rechtzeitig vor Baubeginn der Bauarbeiten bei der zuständigen Wasserbehörde einzureichen.
4. Der Erlaubnisbescheid und die dazugehörigen Unterlagen sind sorgfältig aufzubewahren und bei behördlichen Kontrollen auf Verlangen vorzuzeigen.
5. Für Schäden oder Nachteile, die aus dem Bau oder Bestand der Einleitung/Anlage von Dritten geltend gemacht werden, haftet der Antragsteller bzw. sein Rechtsnachfolger.
6. Die Gewässerbenutzungen der Regenentlastungsanlagen im Einzugsbereich der Kläranlage Waldmohr müssen auf Grundlage der aktuellen Schmutzfracht-

berechnung (2021) neu geregelt werden. Die Genehmigungs- und Erlaubnisunterlagen hierzu sind beim Ingenieurbüro in Arbeit. In dieser Neuregelung wird auch die Einleiterlaubnis und der Betrieb des RÜ W04 Weiherstraße/Bruchstraße enthalten sein.

7. Der neue Regenwasserkanal aus der Industriestraße mündet in einen offenen Grabenbereich, der die beiden verrohrten Abschnitte der Entlastungsleitung des RÜ W01 Eichelscheider Straße miteinander verbindet. Demnach wird die Einleitstelle bis zur Umsetzung des 2. Bauabschnittes (u. a. Rückbau RÜ W01) für die Misch- und Niederschlagswassereinleitung gemeinsam genutzt. In diesem Bescheid wird allerdings nur der Niederschlagswasseranteil geregelt, da die Mischwassereinleitstelle nur noch temporär bestehen wird.
8. Alle abwassertechnischen Anlagen sind entsprechend den Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben (§§ 2 Ziffer 1, 18-22 LBauO, § 60 WHG). Die DIN-Normen und die zusätzlichen Technischen Vorschriften sind zu beachten. Baustoffe, Bauteile, Bauarten sowie die dazugehörigen Ausstattungen sind so zu wählen, dass sie sicher den zu erwartenden Beanspruchungen standhalten.
9. Die Erlaubnis beinhaltet keine Prüfung der hydraulischen Leistungsfähigkeit der Anlagen zum Sammeln und Fortleiten des Abwassers.
10. Die abwassertechnischen Anlagen sind in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten und zu betreiben; sie sind daraufhin zu überwachen.  
Die Regenwasserkanäle, Schächte sowie die Straßenablauffilter bedürfen einer regelmäßigen Unterhaltung und Kontrolle (bei den Straßenablauffiltern ggf. Austausch), da andernfalls ihre Funktionstüchtigkeit nicht gewährleistet ist.
11. Maßnahmen zur Wartung der Anlagen und Geräte sind so rechtzeitig durchzuführen, dass ein Ausfall nicht zu befürchten ist.

12. Bei Durchführung der Maßnahme ist jedermann verpflichtet, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine Verunreinigung des Grundwassers und Gewässers oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften zu verhüten.
13. Die behördliche Überwachung der Anlagen im Rahmen der Gewässeraufsicht und Bauüberwachung ist jederzeit gemäß § 101 WHG zu ermöglichen und zu unterstützen.
14. Bei der Errichtung und dem Betrieb der Abwasseranlage sind die Vorgaben der Unfallkasse Rheinland-Pfalz zum Arbeitsschutz und der Unfallverhütung einzuholen und zu beachten.
15. Die Genehmigung erlischt, wenn mit der Sanierung bzw. dem Umbau der Abwasseranlage (RÜ W04) nicht binnen einer Frist von 2 Jahren begonnen und innerhalb von 5 Jahren seit Zustellung der Genehmigung abgeschlossen ist. Die Fristen können verlängert werden; die Verlängerung kann mit neuen Bedingungen und Auflagen verbunden werden.
16. Belange der Abfallwirtschaft und des Bodenschutzes  
Westlich des neu geplanten Regenwasserkanals (Flurstück 1250/99) befindet sich die im Bodenschutzkataster des Landes Rheinland -Pfalz erfasste und als potentiell, altlastverdächtiger eingestufte Altstandort Reg. -Nr. 336 09 102 – 5006 „ehem. Sägewerk, Wald-mohr, Industriestraße“. Für den Altstandort Reg. -Nr. 336 09 102 – 5006 liegen bisher keine analytischen Erkundungen vor.  
Entsprechend des in den Antragsunterlagen beiliegenden Lageplans „Lageplan Planung“ (04-SEW -LP-0001) werden im Bereich des o. g. Flurstücks zwei Kanalschächte (W6122R01, W6126R01) errichtet. Außerdem ergibt sich aus dem Erläuterungsbericht und der Kostenberechnung, dass auch für die Entflechtung der Abwasserströme auf den einzelnen Grundstücken – so auch im Bereich des

pot. Altstandortes - Eingriffe in den Untergrund (z. B. neue Leitungsgräben etc.) vorgenommen werden.

16.1 Es wird empfohlen, die zur Herstellung der Schachtbauwerke und zur Entflechtung der Abwasserströme auf der Fläche des potentiellen Altstandortes erforderlich werdenden Arbeiten (Aushub - und Gründungsarbeiten) durch ein qualifiziertes Fachbüro überwachen und dokumentieren zu lassen. Die Dokumentation ist nach Abschluss der Arbeiten ggf. bei der SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern, zur Fortschreibung des bodenschutzrechtlichen Katasters vorzulegen.

16.2 Die anfallenden mineralischen und nichtmineralischen Abfälle sind ordnungsgemäß zu verwerten oder beseitigen.

Dabei sind die abfall- und bodenschutzrechtlichen Bestimmungen (Kreislaufwirtschaftsgesetz, Bodenschutzgesetz, Verordnungen) zu beachten.

Organoleptisch auffallende Bodenmassen, auftretende Bauschuttanteile sowie Abfall- und Störstoffe sind zu separieren und getrennt zu entsorgen.

Bei der Entsorgung der Abfälle ist das Verwertungsgebot nach § 7 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zu beachten. Nach § 7 Abs. 3 KrWG hat die Verwertung ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen.

Bei der Entsorgung von mineralischen Abfällen wird auf die Anforderungen der Ersatzbaustoffverordnung (bei technischen Bauwerken) und der Bodenschutz- und Altlastenverordnung (bei bodenähnlichen Anwendungen, durchwurzelbarer Bodenschicht) verwiesen.

Die überlassungspflichtigen Abfälle sind über den öffentlich -rechtlichen Entsorgungsträger zu entsorgen. Die gefährlichen Abfälle (z.B. Baustellenabfälle mit Schadstoffverunreinigungen etc.) sind entsprechend der Nachweisverordnung zu entsorgen und der SAM anzudienen.

Hier verweise ich auch auf den „Leitfaden für den Umgang mit Boden-Material und ungebundenen/gebundenen Straßenbaustoffen hinsichtlich Verwertung oder Beseitigung“, 3. Auflage vom August 2023. Zudem ist der „Leitfaden für die

Behandlung von Ausbauasphalt und Straßenaufbruch mit teer-/pechtypischen Bestandteilen“ zu beachten.

16.3 Zeigen sich bei der Baumaßnahme andere als die erwarteten Verhältnisse (Bodenverunreinigungen, unerwartete Abfälle etc.) ist die SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern, zur Abstimmung der weiteren Vorgehensweise in Kenntnis zu setzen. Ggf. ist die Maßnahme einzustellen und die Baustelle zu sichern.

16.4 Die Maßnahmen sind so durchzuführen, dass die Erfordernisse des Arbeits - und Umgebungsschutzes eingehalten werden. Die einschlägigen Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen sind zu beachten.

16.5 Bei der Beseitigung / Verwertung von Erdmassen ist zu beachten, dass Auffüllungen u.U. einer naturschutz-, bau- oder wasserrechtlichen Genehmigung bedürfen. Auffüllungen in einem Überschwemmungsgebiet sind grds. nicht zulässig.

17. Die festgesetzten Nebenbestimmungen stellen vollziehbare Auflagen gemäß § 103 Abs.1 Nr. 2 WHG dar. Zuwiderhandlungen dagegen stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro geahndet werden.

## V.

### **KOSTENENTSCHEIDUNG**

Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Für diese Entscheidung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 2.800,64EUR (i.W. zweitausendachthundert 64/100 Euro) festgesetzt.

## VI.

### **BEGRÜNDUNG**

Die Verbandsgemeindewerke Oberes Glantal haben am 25.01.2023 Antrag auf Erteilung der gehobenen Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Bereich „Industriestraße“ und einer Außengebietsfläche“ über einen Regenwasserkanal auf dem Grundstück mit der Fl.St.-Nr. 906/18 in der Stadt Waldmohr in den Motschweiher / Glan gestellt.

Die SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern, ist für diese Entscheidung sachlich und örtlich zuständig (§ §§ 19 Abs. 1 Ziffern 2a, 92, 94, 96 LWG).

Die Einleitung des Niederschlagswassers stellt eine Gewässerbenutzung i. S. d. § 9 Abs. 1 Ziff. 4 WHG dar und bedarf nach §§ 8ff WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

Im Verfahren zur Erteilung der Erlaubnis wurden die Stellen und Behörden, die durch die Maßnahme in ihrem Aufgabengebiet berührt sein könnten, unterrichtet und hatten Gelegenheit zur Äußerung.

Grundsätzliche Bedenken gegen das Vorhaben wurden von dieser Seite nicht geltend gemacht.

Gründe, die eine Versagung der beantragten Gewässerbenutzung rechtfertigen würden (§ 12 WHG) liegen nicht vor, so dass nach Festsetzung der erforderlichen Inhalts- und Nebenbestimmungen die Erlaubnis erteilt werden konnte.

Die Zulässigkeit der Inhalts- und Nebenbestimmungen folgt aus § 13 WHG. Sie sind erforderlich, um

-nachteilige Wirkungen auf das Wohl der Allgemeinheit zu verhüten oder auszugleichen

-Beeinträchtigungen der Rechte anderer zu vermeiden oder auszugleichen

-sicherzustellen, dass die Anlagen und Einrichtungen nach den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik gestaltet und betrieben werden.

#### Begründung einzelner Auflagen:

##### Ziffer III 6.2.1

Der RÜ W04 soll eine neue Einstiegsöffnung bekommen. Aus diesem Grund ist eine statische Berechnung durchzuführen und die entsprechenden statischen Nachweise vorzulegen.

##### Ziffer III 6.2.2

Durch den Einbau einer Wartungstür im Schwellenbereich vor der Rohrdrossel besteht die Gefahr, dass diese bei unsachgemäßem Gebrauch den Abflussquerschnitt einengt oder ganz verschließt. Alternativ wäre zu prüfen, ob die neue Einstiegsöffnung den Zweck der Wartungstür erfüllen kann.

Es wird auf den Vorbehalt des § 13 Abs. 1 WHG verwiesen, wonach auch nachträglich Inhalts- und Nebenbestimmungen festgesetzt werden können.

Der Widerrufsvorbehalt für die Erlaubnis ergibt sich aus § 18 WHG.

Bei der Festlegung des Umfangs der Gewässerbenutzung wurde berücksichtigt, dass jede vermeidbare Beeinträchtigung der Gewässerbeschaffenheit zu unterbleiben hat (§ 12 Abs. 1 WHG).

Die nach § 27 WHG erforderliche Prüfung des Verschlechterungsver- und Zielerreichungsgebotes ergab, dass die beantragte Gewässerbenutzung „Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Bereich „Industriestraße“ und einer Außengebietsfläche über einen Regenwasserkanal in den Motschweiher / Glan in der Stadt Waldmohr nicht den für den Oberflächenwasserkörper Oberer Glan aufgestellten Bewirtschaftungszielen widerspricht bzw. nicht deren fristgemäße Erreichung gefährdet.

Eine Verschlechterung des ökologischen Potenzials und chemischen Zustands ist auf Grund der Größe des Oberflächenwasserkörpers und der vergleichsweise geringen Einleitwassermenge bezogen auf die Wasserführung des den betroffenen Oberflächenwasserkörper prägenden Gewässers Glan sowie des stofflichen Belastungsgrades des einzuleitenden Wassers nicht zu erwarten.

Eine Gefährdung der fristgemäßen Zielerreichung kann aufgrund der v. g. geringen Auswirkungen ausgeschlossen werden.

Auf der Grundlage der Unterlagen zum Bescheid der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz vom 28.11.1994, Az. 566 -111 Wa 4/9 betrug die zugelassene befestigte Fläche  $A_{red}$  für die Industriestraße damals 5,02 ha. Diese Fläche wurde im Mischverfahren entwässert. Aktuell ist geplant 3,95 ha  $A_{e,b}$  von der Mischkanalisation abzuhängen. Dies bedeutet, dass für die Niederschlagswassereinleitung in den Motschweiher kein wasserwirtschaftlicher Ausgleich gemäß § 28 LWG zu erbringen ist. Die Ausgleichsverpflichtung für das Mischsystem wird im Bescheid zur Neuregelung der Regentlastungsanlagen im Einzugsgebiet der Kläranlage Waldmohr abgehandelt.

Vom Vorbehalt der Bauabnahme nach § 95 LWG wird kein Gebrauch gemacht.

Gemäß v.g. Nebenbestimmungen werden die entsprechenden Nachweise gefordert.

Da die gehobene Erlaubnis nur in einem Verfahren nach § 15 Abs. 2 WHG i.V.m. § 108 LWG erteilt werden kann, waren die Planunterlagen offen zu legen. Nach vorheriger rechtzeitiger ortsüblicher Bekanntmachung im Wochenblatt für die Verbandsgemeinde Oberes Glantal vom 29.07.2023 erfolgte die Offenlegung in der Zeit vom 31.07.2023 bis 31.08.2023 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal Standort Waldmohr.

Der Inhalt der Bekanntmachung sowie die Planunterlagen waren auch auf der Internetseite der SGD Süd während des Offenlegungszeitraumes abrufbar.

Bis zum Ablauf der Einwendungsfrist am 14.09.2023 sind keine Einwendungen erhoben worden.

Die Festsetzung der Kosten beruht auf § 106 LWG i.V.m. §§ 2, 3, 9, 10, 13, 14 und 17 Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz (LGebG) und §§ 1, 2 i. V. m. Ziffer 11.1.1 Besonderes Gebührenverzeichnis. Grundsätze für die Ausfüllung der Rahmensätze ergeben sich aus dem Schreiben des Ministeriums für Umwelt und Forsten vom 02.07.1997.

Die Kostenfestsetzung ist durch gesonderte Berechnung erfolgt. Die Festsetzung des ausgewiesenen Betrages berücksichtigt einerseits den Verwaltungsaufwand und andererseits den wirtschaftlichen Wert oder den sonstigen Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner.

Der Gesamtbetrag in Höhe von 2.800,64 Euro ist sofort fällig und an die Landesoberkasse 67433 Neustadt a.d. Weinstraße unter Angabe des Buchungszeichens 2023/Geb.Nr. 105 /332/1481/111 11“ auf das angegebene Konto zu überweisen.

Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren und Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v.H. des rückständigen Betrages erhoben werden.

## VII.

### RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Fischerstraße 12, 67655 Kaiserslautern oder Postfach 1440, 67603 Kaiserslautern, schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

#### Wichtiger Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Süd unter <https://sgdsued.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Anlagen: Plansatz 1. Ausfertigung

Rechtsgrundlagen

Empfangsbekanntnis

---

Im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens werden auch personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Nähere Informationen hierzu und zu den aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung resultierenden Rechten haben wir auf der Internetseite <https://sgdsued.rlp.de/de/datenschutz/> bereitgestellt.

## RECHTSGRUNDLAGEN

- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Zweites Gesetz zur Änderung des WHG vom 04.01.2023 (BGBl. I 2023 Nr. 5)
- Landeswassergesetz (LWG) vom 14.07.2015 (GVBl. S.127 ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.04.2022 (GVBl. S. 118)
- Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz (LGebG) v. 03.12.1974 (GVBl S. 578); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes v. 13.06.2017 (GVBl. S. 106)
- Landesverordnung über Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts (Besonderes Gebührenverzeichnis) v. 28.08.2019 (GVBl S. 235 ff)
- Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis) v. 08.11.2007 (GVBl S. 277) - in der aktuellen Fassung -
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) v. 25.05.1976 (BGBl I, S. 1253), i.d.F. v. 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) - in der aktuellen Fassung -
- Landestransparenzgesetz (LTranspG) vom 27.11.2015, zuletzt geändert durch § 134 des Gesetzes vom 23.09.2020 (GVBl. S. 461)
- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl I S. 212) - in der aktuellen Fassung –
- Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) vom 09.07.2021 (BGBl. I S. 2598) - in der aktuellen Fassung -
- Bundes-Bodenschutz-und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 09.07.2021 (BGBl I S. 2598, 2716) - in der aktuellen Fassung -
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) v. 17.03.1998 (BGBl. I S. 502) - in der aktuellen Fassung –

**In Abdruck**

Kreisverwaltung Kusel  
Untere Wasserbehörde  
Trierer Straße 49-51  
66869 Kusel

mit Planunterlagen 4. Ausfertigung

zur Kenntnis.

AB 4

verschickt über E-Akte

Im Hause

zur Kenntnis.

**Nach Bestandskraft verschicken!**

über E-Akte

Über L 3  
an das Referat 31  
der SGD Süd  
Friedrich-Ebert-Str. 14  
67433 Neustadt

zur Kenntnis zwecks Abwasserabgabenfestsetzung. Der Bescheid wurde am  
zugestellt.

Im Auftrag

